

# Gönnerverein Schulheim Schloss Kasteln

## I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Gönnerverein Schulheim Schloss Kasteln“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

Zweck

Art. 2

<sup>1</sup>Der Verein bezweckt:

- die ideelle Unterstützung und Förderung des Schulheims Schloss Kasteln;
- die Förderung der Verankerung des Schulheims Schloss Kasteln in der Bevölkerung;
- die Finanzierung von ausserordentlichen, projektbezogenen Aufwendungen des Schulheims Schloss Kasteln, welche ausserhalb des Budgets liegen und nicht die laufenden betrieblichen Ausgaben beschlagen.

<sup>2</sup>Der Verein kann zu diesem Zweck:

- a) Gesuche des Stiftungsrates des Schulheims Schloss Kasteln um finanzielle Unterstützung konkreter Projekte prüfen und entsprechende Beträge sprechen;
- b) Veranstaltungen zur Förderung des Schulheims Schloss Kasteln durchführen;
- c) Geldsammlungen organisieren;
- d) weitere Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes entwickeln.

Mitgliedschaft,  
Finanzierung,  
Haftung

Art. 3

<sup>1</sup>Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

<sup>2</sup>Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund der Anmeldung und des Entscheids des Vorstandes. Dieser entscheidet endgültig.

<sup>3</sup>Die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

<sup>4</sup>Ein Austritt aus dem Verein kann auf Jahresende erfolgen, wobei der Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten ist. Mitglieder, die mit der Bezahlung des Jahresbeitrages zwei Jahre im Rückstand sind oder die die Vereinsinteressen oder die Interessen des Schulheims Schloss Kasteln in schwerwiegender Weise verletzen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser entscheidet endgültig.

<sup>5</sup>Jeder persönliche Anspruch eines Mitgliedes auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

<sup>6</sup>Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## II. Organisation

Organe,  
Geschäftsjahr

Art. 4

<sup>1</sup>Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

<sup>2</sup>Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Generalversammlung

Art. 5

<sup>1</sup>Jährlich findet mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte statt. Zeitpunkt, Ort und Traktanden werden vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung mitgeteilt und die nötigen Unterlagen zugestellt. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht abschliessend entschieden werden.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über Jahresbericht, Jahresrechnung mit entsprechender Décharge und Jahresbeitrag sowie über weitere traktandierte Anträge. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie das Präsidium für eine Dauer von zwei Jahren.

<sup>3</sup>Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn er dies für nötig erachtet oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

Vorstand

Art. 6

<sup>1</sup>Der Vorstand umfasst mindestens 5 Mitglieder, wobei ein Mitglied dem Stiftungsrat des Schulheims Schloss Kasteln angehören muss. Er besteht aus Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Finanzen und Beisitzenden. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. Er ordnet auch die Zeichnungsberechtigung selbständig.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Präsidium steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, welche statutarisch keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er entscheidet unter anderem über die Leistung von Beiträgen an die Stiftung des Schulheims Schloss Kasteln im Rahmen von Art. 2 der vorliegenden Statuten. Er darf den Verein nur im Rahmen des Vereinsvermögens verpflichten.

Kontrollstelle

Art. 7

Die Generalversammlung wählt für eine Dauer von zwei Jahren zwei natürliche oder eine juristische Person als Kontrollstelle. Diese prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

### III. Auflösung; Zweckänderung; Inkrafttreten

Auflösung;  
Zweckänderung

Art. 8

<sup>1</sup>Für die Auflösung und Zweckänderung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup>Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Stiftung für das Schulheim Schloss Kasteln zu überweisen, welche jenes nicht mit den Finanzen des Schulheims vermischen darf, sondern eine gesonderte Rechnung führen muss.


Inkrafttreten

Art. 9

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung des Vereins vom 20. August 2008 angenommen worden. Sie gelten ab sofort.

Der Präsident:

  
Christian Lerch

  
Gabi Leuenberger

Für den Vorstand:

  
Hansjörg Burger

  
Robert Erni

  
Christine Egerszegi